

Der Landesbeauftragte
für Menschen mit Behinderung
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Der Landesbehindertenbeauftragte • Postfach 7121 • 24171 Kiel

An die Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
Frau Barbara Ostmeier

Landeshaus

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6077

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -

Mein Zeichen: LB 5
Meine Nachricht vom: -

Bearbeiter: Arne Braun

Telefon (0431) 988-1622
Telefax (0431) 530041622
Arne.Braun@landtag.ltsh.de

3. Mai 2016

Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts (LBModG)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der im Betreff genannten Angelegenheit. Die vorherigen Stellungnahmen des Landesbeauftragten sind dieser Stellungnahme angehängt. Generell kann der Landesbeauftragte keine unmittelbare Benachteiligung von Menschen mit Behinderung in dem Gesetzentwurf feststellen.

Dennoch möchte der Landesbeauftragte die Gelegenheit nutzen, um zu dem Entwurf Stellung zu nehmen:

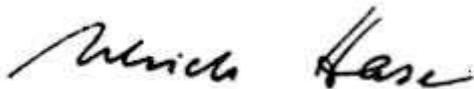
Der Landesbeauftragte begrüßt grundsätzlich das Modell zur neuen Altersteilzeitregelung 63plus, da die bisherige Altersteilzeitregelung nach § 63 LBG mangels Attraktivität und Praktikabilität kaum angewandt wird. Dies liegt u.a. daran, dass bisher die Stellen der Beamten, die die Regelung in Anspruch nehmen, einen kw-Vermerk erhalten und nach der Versetzung in den Ruhestand gestrichen werden.

Der Landesbeauftragte regt an, diese Stellen zukünftig dann nicht zu streichen, wenn sie mit schwerbehinderten Menschen nachbesetzt werden.

Diese Regelung darf jedoch nicht zu Nachteilen bei der zukünftigen beruflichen Entwicklung der schwerbehinderten zukünftigen Stelleninhaber führen oder zu Nachteilen bei deren Altersteilzeitansprüchen.

Die Altersteilzeit 63plus soll gemäß des Gesetzentwurfes nur für die Beamten eingeführt werden, die bis zur regulären Altersgrenze arbeiten wollen und können. Der Antragsruhestand ist während der Laufzeit dieses Modells grundsätzlich ausgeschlossen. Wird jedoch ein Antragsruhestand aufgrund einer behinderungsbedingten Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes erforderlich, müssen bereits gewährte Zuschläge zurückgezahlt werden. Hier sollten modifizierte Regelungen zur Rückabwicklung der gewährten Zuschläge entwickelt werden.

Mit freundlichen Grüßen



**Der Landesbeauftragte
für Menschen mit Behinderung
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Der Landesbehindertenbeauftragte ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Beauftragter der Landesregierung Zentrale IT-
Organisations- und Personalentwicklung
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

**Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -**

**Mein Zeichen: LB 2 i.V.
Meine Nachricht vom: -**

Bearbeiter: Moritz Magnussen

**Telefon (0431) 988-1627
Telefax (0431) 988-1621
Moritz.Magnussen@landtag.ltsh.de**

29. Januar 2015

**Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zu:
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Landesbeamtengesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Landesbeamtengesetzes“ danke ich Ihnen recht herzlich. Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung kann in dem Gesetzesentwurf keine unmittelbaren Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung erkennen.

Jedoch möchte der Landesbeauftragte die Chance nutzen und auf einige Aspekte eingehen, die im Zusammenhang mit dem Landesbeamtengesetz (LBG) stehen.

Der Landesbeauftragte hat die Auswertung der Regelbeurteilungen von Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein von Ende 2012 zur Kenntnis genommen. Hier ist auffällig, dass die Beamtinnen und Beamten mit Behinderung in den Beurteilungen durchschnittlich schlechter bewertet werden, als ihre Kolleginnen und Kollegen. Hier sieht der Landesbeauftragte Ausprägungen, deren Gründe es weiter zu untersuchen gilt.

Ein weiterer Themenbereich ist die Situation um die Bestenauslese im Land. Hierzu haben sich in der Vergangenheit verschiedene Petenten beim Landesbeauftragten gemeldet. Sie berichteten von Schwierigkeiten das Auswahlverfahren zur dualen Ausbildung beim Land oder den Kommunen zu bestehen. Einige Menschen mit Behinderung werden auf Grund ihrer schlechteren Schulnoten erst gar nicht für das Auswahlverfahren berücksichtigt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass viele Menschen mit Behinderung wegen ihrer Einschränkungen eine erschwerte Schulkarriere durchlaufen. Dies sollte in den Eignungsverfahren berücksichtigt werden

Die Bestenauslese stellt daher für viele Menschen mit Behinderung eine Barriere dar. Der Landesbeauftragte regt daher an Menschen mit Behinderung erhöhte Chancen auf einen Arbeitsplatz beim Land oder den Kommunen zu geben. Hierzu steht der Landesbeauftragte derzeit in engem Kontakt mit der Staatskanzlei.

Weiterhin plädiert der Landesbeauftragte dafür, eine Quotenregelung für Menschen mit Behinderung bei der Aufnahme in das Beamtenverhältnis festzusetzen. Derzeit besteht lediglich eine Quote zur Beschäftigung von schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese gilt es auszuweiten und so Menschen mit Behinderung größere Chancen auf eine Verbeamtung einzuräumen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ulrich Hase

**Der Landesbeauftragte
für Menschen mit Behinderung
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Der Landesbehindertenbeauftragte ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An die Ausschussvorsitzende des Innen- und
Rechtausschusses
Barbara Ostmeier

Landeshaus

**Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -**

**Mein Zeichen: LB 2 i.V.
Meine Nachricht vom: -**

Bearbeiter: Moritz Magnussen

**Telefon (0431) 988-1627
Telefax (0431) 988-1621
Moritz.Magnussen@landtag.ltsh.de**

10. März 2014

**Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zu:
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)**
Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 18/1247

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Landesbeamtengesetzes (LBG)“ danke ich Ihnen recht herzlich.

Der Landesbeauftragte begrüßt ausdrücklich die von der Fraktion der FDP
formulierten Änderungsvorschläge. Hierin soll § 10 Absatz 2 LBG durch folgenden
Satz ergänzt werden:

„Die gesundheitliche Eignung bezieht sich grundsätzlich auf einen Prognosezeitraum
von fünf Jahren.“

Diese Formulierung findet sich bereits in den Schwerbehindertenrichtlinien der
Landesverwaltung, Stand 01. Januar 2012, wieder.

Unter Ziffer 3.1.9 wird beschrieben, dass einer Einstellung in das Beamtenverhältnis
von Menschen mit Behinderung nichts entgegensteht, sofern das nach § 10 Absatz 2
LBG erforderliche ärztliche Gutachten (§44) eine Dienstfähigkeit von mindestens fünf

Jahren bescheinigt. Entsprechendes gilt für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit.

Es stellt sich jedoch hierbei die Frage, wonach der Prognosezeitraum von fünf Jahren bemessen wird. Ferner ist zu diskutieren, ob noch kürzere Zeiträume in Betracht kämen.

Abschließend regt der Landesbeauftragte an, eine Quotenregelung für Menschen mit Behinderung in der Landesverwaltung festzusetzen. Diese soll sich sowohl auf die Besetzung von Ausbildungsstellen mit Menschen mit Behinderung, als auch auf die Einstellung von Menschen mit Behinderung in das Beamtenverhältnis beziehen. Der Landesbeauftragte stellt sich für weitere Diskussionen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ulrich Hase